



## **Presseerklärung des Dachverbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zur Ausschreibung der Leitung des Verwaltungsgerichtshofes**

Der **Dachverband** hat sich bereits in der Vergangenheit gegen die österreichische Praxis ausgesprochen, Richterstellen – insbesondere Leitungsfunktionen von Gerichten – auf der Grundlage sogenannter *Sideletter* zu besetzen.

Im Einklang mit den rechtsstaatlichen Standards des Europarates, der Europäischen Union und den Empfehlungen der EU-Rechtsstaatlichkeitsberichte fordert der Verband seit langem **transparente, objektiv nachvollziehbare Auswahlverfahren**. Wesentlich ist dabei auch die maßgebliche Einbindung unabhängiger richterlicher Gremien in sämtliche Phasen der Besetzung.

Das Regierungsprogramm 2025–2029 greift dieses Anliegen unter dem Kapitel „*Transparente Personalauswahl und -besetzung*“ (S. 207 ff) nur ansatzweise auf: anstelle von den in *Sidelettern* genannten politischen Parteien sollen Vorschlagsrechte künftig dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und dem ranghöchsten Regierungsmitglied der NEOS – allesamt zugleich Obleute der maßgeblichen politischen Parteien – zukommen. Regelungen über ein Auswahlverfahren, etwa zur Einbindung unabhängiger Stellen oder zur objektiven Bestenauslese der Bewerberinnen und Bewerber, fehlen weiterhin.

Mit der Ausschreibung der Funktionen von **Präsident/in und Vizepräsident/in des Verwaltungsgerichtshofes** gelangen kurzfristig (bis 23. Mai 2025) **zwei der höchsten Leitungsfunktionen in der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit** zur Besetzung. Laut Regierungsprogramm kommen die Vorschlagsrechte für den Präsidenten des VwGH dem Kanzler, für den Vizepräsidenten dem Vizekanzler zu.

Der Dachverband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter **wiederholt aus diesem Anlass seine Forderung**, auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit Besetzungsverfahren einzurichten,

- in die – europäischen Vorgaben für rechtsstaatliche Justizsysteme entsprechend – unabhängige richterliche Gremien entscheidend eingebunden werden, von deren Reihung nur begründet abgewichen werden darf (wie dies etwa § 33a RStDG für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorsieht),
- die entscheidenden Auswählerwägungen auch transparent zu machen (die Besetzung höchster Ämter in einer Republik ist „res publica“, also von öffentlichem Interesse) und
- letztlich auch eine effektive Überprüfung von Auswahlentscheidungen durch unabhängige Gerichte vorzusehen.

Nur so kann das **Vertrauen in die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit** und deren unpolitische Leitung dauerhaft gewahrt werden.

ZVR: 1432429874